

RICHTLINIEN

ZUR PRAKTISCHEN AUSBILDUNG ZUM VERKEHRSPSYCHOLOGEN GEMÄSS § 20 FSG – GV

Gemäß **§ 20 Abs.1 Z 2** leg.zit. dürfen jene Personen als Verkehrspsychologen tätig werden, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Verkehrspsychologie und dem Bereich der Unfallforschung durch eine mindestens 1600 Stunden umfassende Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung in einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle, insbesondere in einer solchen, die gleichzeitig als Einrichtung gemäß § 6 Abs.1 PG vom BMSG in der Liste gemäß § 8 Abs.4 leg.zit. geführt wird, nachweisen.

Gemäß **§ 20 Abs. 2** hat die Ausbildung zur / zum VerkehrspsychologIn die Durchführung von mindestens 100 Explorationsgesprächen im Beisein einer /eines VerkehrspsychologIn zu enthalten. Für den Abschluß der praktischen Ausbildung ist die Erstellung von insgesamt 150 verkehrspsychologischen Stellungnahmen unter der Verantwortung der/des ausbildenden VerkehrspsychologIn gemäß Abs. 3 erforderlich.

Gemäß **§ 20 Abs. 3** sind zur praktischen Ausbildung von Verkehrspsychologen jene Verkehrspsychologen befugt, die im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle seit mindestens vier Jahren selbständig verkehrspsychologische Stellungnahmen abgegeben haben. Die Namen der befugten Ausbilder sind dem BM für Verkehr, Innovation und Technologie bekannt zu geben.

Die Expertenkommission legt zu den oben angeführten Ausbildungserfordernissen folgende Richtlinien klar:

Zu § 20 Abs.1 Z 2

Von der geforderten

„ 1600 Stunden umfassenden Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung in einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle“

können bis zu 500 Stunden in einer anerkannten facheinschlägigen Einrichtung gemäß § 6 Abs 1 PG erworben werden.

Die aktuelle entsprechende Liste der anerkannten facheinschlägigen Einrichtungen kann im BMSG, Abt. VIII/D/14, angefordert werden.

Zu § 20 Abs. 2

„.... die Durchführung von mindestens 100 Explorationsgesprächen im Beisein eines Verkehrspsychologen.....“

ist zu sehen in Verbindung mit

§ 20 (3) „Zur praktischen Ausbildung von Verkehrspsychologen befugt sind Verkehrspsychologen, die im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle seit mindestens vier Jahren selbständig verkehrspsychologische Stellungnahmen abgegeben haben...“

Das bedeutet, daß

1. **befugte** AusbilderInnen

nur jene VerkehrspsychologInnen sind, die in der Liste des BM für Verkehr, Innovation und Technologie als VerkehrspsychologInnen geführt werden und im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle seit mindestens vier Jahren selbständig verkehrspsychologische Stellungnahmen erstellt haben;

2. bei **sämtlichen** 100 Explorationsgesprächen **befugte** AusbilderInnen **anwesend** sein müssen

Um dem / der befugten und verantwortlichen AusbilderIn ein eventuell notwendiges Eingreifen in die von dem / der Auszubildenden (noch Lernenden) geführte jeweilige Exploration zu ermöglichen

reicht es nicht, daß von dem / der AusbilderIn eine Exploration lediglich post hoc ‚supervidiert‘ wird indem (Teil-)Ergebnisse des Explorationsgespräches hinsichtlich ihrer Reliabilität diskutiert und entschieden werden;

es genügt ferner auch nicht, daß AusbilderInnen nur ‚stichprobenweise‘ anwesend sind bzw. der Exploration zuhören oder

post hoc selbst noch ein kurzes (im Ausmaß von wenigen Minuten dauerndes) Interview vornehmen um ein grobes ‚Bild‘ vom Klienten zu bekommen. und

3. der / die Auszubildende **selbst jede** Exploration durchgeführt haben muß.

Daraus ergibt sich, daß bloßes ‚Zuhören‘ bei Explorationen (gleichgültig, ob von AusbilderInnen, anderen VerkehrspsychologInnen oder anderen Auszubildenden durchgeführt) keinesfalls im Sinne des Gesetzes als Ausbildungsteil herangezogen werden kann.

4. Im einzelnen ergibt sich zu den grundlegenden Bausteinen der

„ 150 verkehrspsychologischen Stellungnahmen unter der Verantwortung der/des ausbildenden Verkehrspsychologen...“

folgendes:

- Exploration, daß nicht bei sämtlichen 150 Stellungnahmen die / der Auszubildende selbst die Exploration durchgeführt haben muß, jedoch müssen diese erforderlichen Explorationen dann von der / dem mitzeichnenden AusbilderIn durchgeführt worden sein.

- Testuntersuchung, daß mit der Unterschrift der AusbilderInnen im Einzelfall

- die Qualität (Standards, Gültigkeit) der EDV- Datenerhebung bezüglich Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit und im Falle der Mithilfe von TestassistentInnen auch deren entsprechende Qualifikation bestätigt wird und damit gleichzeitig bestätigt wird, daß die/der Auszubildende reliable und relevante Tests bzw. Test-Scores als Grundlage für ihre /seine Interpretation eingesetzt bzw. erhoben hat;

- Zusammenführung und Interpretation der Untersuchungsdaten. Entscheidungsfindung, daß die/der Auszubildende

bei jeder einzelnen der 150 Stellungnahmen mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt, sich maßgeblich mit der Bewertung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Fragestellung auseinandergesetzt zu haben,

daß die/der AusbilderIn mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt, die abschließende Stellungnahme (das ‚Resultat‘ der Untersuchung) den fachspezifischen Kriterien entspricht.

- Textabfassung, Formale Kriterien, daß die/der Auszubildende mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt, den Text maßgeblich abgefaßt zu haben,
daß mit der Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbildners auch die formale Überprüfung der Stellungnahme bestätigt wird.

Zum Ablauf der praktischen Ausbildung:

Beginn, eventueller Wechsel und Abschluß der Ausbildung sind der Behörde von der jeweiligen Ausbildungsstelle schriftlich bekanntzugeben.

Es wird den Ausbildungsstellen empfohlen, gemeinsam mit den Auszubildenden den Beginn ihrer/seiner Ausbildung schriftlich festzulegen bzw. nachweislich zur Kenntnis zu bringen, um bei Nachfragen von seiten der Behörden über entsprechende Unterlagen zu verfügen.

Es sind der/dem Auszubildenden anonymisierte Kopien jener von der/dem Auszubildenden mitverfaßten Stellungnahmen zu überlassen, wobei insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß Computer-Outputs ohne handschriftliche Gegenzeichnung der Ausbilderin/des Ausbildners nicht als Beleg gewertet werden können.

Zur Anerkennung einzureichen sind 10 anonymisierter Stellungnahmen. Kopien sämtlicher 150 anonymisierter Stellungnahmen können jedoch von der Behörde bei Bedarf verlangt werden.